

3.

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung
von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten
und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen
der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305),
die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020
(BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münch-
berg - Sachgebiet L 2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentli-
chen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren
oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8
Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland
mit mehrjährigem Feldfutterbau
bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung
der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat be-
lastet ausgewiesen wurden (auf sogenannte „grüne Flächen“)**:

vom **15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der
Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 **als mit Nitrat belas-
tet ausgewiesen wurden (auf sogenannten „roten Flächen“)**:

**- in den Landkreisen Bamberg, Coburg, Forchheim, Lichten-
fels und den kreisfreien Städten Coburg und Bamberg**

vom **15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

**- in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach, Kronach,
Wunsiedel und den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof gilt
die Vorgabe der Sperrfrist auf sogenannte „rote Flächen“**

vom **1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung un-
berührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf
überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee-
bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung des N-
Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in
der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung
vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münch-
berg

Bayreuth, den 12.09.2022

Ernst, LD

4.

**Bekanntmachung Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Marloffsteiner Gruppe
(Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2022**

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem.
Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs.
4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Marloffsteiner Gruppe mit Schreiben vom 25.08.2022, Az.: 21-
9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs.
3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntma-
chung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckver-
bandes, Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077
Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich
auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt
gemacht:

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffstei-
ner Gruppe**

(Landkreis Forchheim)

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in
Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der
Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe
folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.380.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.395.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und In-
vestitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.173.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden